



# Geschäftsordnung für die Landesversammlung

## § 1 Einberufung

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, einmal mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung, zusammen. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach § 3 ist die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungsbeginn.

## § 2 Sitzberechtigung

- (1) Zur Landesversammlung treten die Delegierten der örtlichen Gruppen (§ 4) und die Landesleitung zusammen.

## § 3 Stimmrecht

- (1) In der Landesversammlung haben die nach § 4 gewählten Landesdelegierten und der Landesvorstand Stimmrecht.
- (2) Die Stimmberechtigung wird für die jeweilige Landesversammlung von dem Landesvorstand festgestellt.

#### § 4 Vertretung der örtlichen Gruppen

- (1) Die örtlichen Gruppen werden in der Landesversammlung durch die Landesdelegierten vertreten.
- (2) Die Landesdelegierten werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung des BdP e. V. gewählt.
- (3) Die Anzahl der zustehenden Landesdelegierten ergibt sich aus folgendem Schlüssel:
  - Aufbaugruppen: eine Stimme
  - Stämme: pro angefangene 15 ordentliche Mitglieder eine Stimme

#### § 5 Aufbaugruppen

- (1) Eine neu entstandene Gruppe wird durch Beschluss des Landesvorstandes als Aufbaugruppe aufgenommen. Die nächste stattfindende Landesversammlung bestätigt die Aufnahme, erst danach hat die Aufbaugruppe Stimmrecht auf der Landesversammlung. Lehnt die Landesversammlung die Aufnahme ab, so verliert die Aufbaugruppe den Status als örtliche Gruppe mit sofortiger Wirkung.
- (2) Nach einer Frist von zehn Monaten hat eine aufgenommene Aufbaugruppe die Möglichkeit, sich auf Antrag als Stamm anerkennen zu lassen.
- (3) Bei Nichterfüllung der Anforderungen an einen Stamm entscheidet die Landesversammlung, nach Antrag des Landesvorstandes, über die Rückstufung zur Aufbaugruppe. Erfolgt diese Rückstufung, so kann die Wiederanerkennung als Stamm erst nach einem Jahr beantragt werden.

#### § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmberechtigten nach § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzungen von dem Landesvorstand festgestellt.
- (2) Ist die Landesversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut die Landesversammlung einzuberufen. Die Anzahl der erscheinenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit dieser ohne Bedeutung, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Nicht erscheinende Delegierte sind eine Woche vor dem Termin schriftlich oder telefonisch zu entschuldigen. Ist die Landesversammlung aufgrund von zu spät bzw. unentschuldigtem Delegierten beschlussunfähig, sind pro unentschuldigtem Delegierten 25,- € Unkostengebühr durch seinen Stamm an die Landeskasse zu zahlen.

## **§ 7 Wortmeldungen**

- (1) Jeder Anwesende der Landesversammlung hat das Recht zur Wortmeldung. Das Wort wird von der Versammlungsleitung erteilt.
- (2) Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten.
- (3) Die Versammlungsleitung kann Anwesende, welche durch häufiges Stören der Versammlung auffallen, nach dreimaliger Ermahnung durch die Versammlungsleitung und/oder den Landesvorstand von der Versammlung ausschließen. Diese Stimme wird ungültig.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Anträge und Wünsche zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Landesleitung sowie jeder Delegierte einbringen. Sie müssen mindestens 6 Wochen vor der Landesversammlung dem Landesvorstand vorliegen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema oder sich überschneidenden Themen wird nur der weitest gehende Antrag zugelassen.
- (3) Während einer Landesversammlung kann ein abgestimmter Antrag, auch in anderem Wortlaut nicht erneut gestellt werden.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Ein Dringlichkeitsantrag ist nur zu einem Beratungsgegenstand zulässig, über den die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, siehe Bundessatzung § 9 Abs. 7.
- (2) Jedem Dringlichkeitsantrag ist eine Begründung für die verspätete Einreichung beizufügen. Das selbstverschuldete Verpassen der Antragsfrist stellt keine hinreichende Begründung dar. Die Landesversammlung entscheidet auf Basis dieser Begründung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO) können durch Handzeichen (zwei erhobene Hände) und GO-Zwischenruf von jedem Stimmberechtigten nach § 3 gestellt werden. Der Antragsteller erhält nach Beendigung des laufenden Diskussionsbeitrages das Wort.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Schluss der Rednerliste
  - Schluss der Debatte
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Abstimmung des Antrages in Teilen
  - Änderungsanträge
  - Erklärungen
  - geheime Abstimmung
- (3) Zu jedem GO-Antrag werden maximal 3 Stimmen gehört, dann ist abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Ein abgelehnter GO-Antrag kann von demselben Antragsteller während der Behandlung des Themas nicht wiederholt werden.
- (5) Erklärungen müssen sich auf Richtigstellungen und Fakten beschränken. Es dürfen keine Äußerungen zum aktuellen TOP abgegeben werden.

## § 11 Abstimmung

- (1) Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (2) Beschlüsse der Landesversammlung dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.
- (3) Die Landesversammlung entscheidet, sofern nicht anders festgelegt, in offener Abstimmung.
- (4) Einem Dringlichkeitsantrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.

## § 12 Protokoll

- (1) Alle Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Hierzu stellt abwechselnd jeder Stamm ein Protokollteam, welches aus 2 Personen besteht.

- (2) Das Protokollteam sendet Mitschrift und Original des Protokolls innerhalb von 2 Wochen an den Landesvorstand. Die Protokolle sollen die Stämme spätestens 5 Wochen nach der Landesversammlung erreicht haben.
- (3) Das Protokoll muss vom Protokollteam, Versammlungsleiter/in und Landesvorsitzenden unterzeichnet werden.

### § 13 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Jeder Stimmberechtigte (§ 3) kann Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung entsprechend § 8 stellen. Anträge in Form eines Dringlichkeitsantrages sind nicht zulässig.
- (2) Diese Anträge benötigen zur Annahme die 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten (§ 3).
- (3) Änderungen in der Satzung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. mit Sitz in Immenhausen sind durch Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung zu berücksichtigen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Landesvorstand.

Beschlossen in der 2. Landesversammlung vom 04. bis 06. November 1994 in Meißen.  
Geändert in der 12. Landesversammlung am 27. November 1999 in Dresden.  
Geändert in der 19. Landesversammlung vom 08. bis 09. März 2003 in Dresden.  
Geändert in der 44. Landesversammlung vom 09. bis 11. Oktober 2015 in Leipzig.  
Geändert in der 54. Landesversammlung vom 05. bis 07. Mai 2023 in Oschatz.  
Geändert in der 55. Landesversammlung vom 08. bis 10. März 2024 in Leipzig.